

# **Satzung**

## **der SG Turbine Lauta e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen **Sportgemeinschaft Turbine Lauta e.V.**, im folgenden SG Turbine Lauta genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Lauta und ist beim Amtsgericht Dresden im Vereinsregister unter VR 7109 eingetragen.
- (3) Er ist Mitglied im Landessportbund Sachsen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziele und Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in Lauta und Umgebung in all seinen Formen, Bevölkerungskreisen und Altersgruppen.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Unterstützung der Vereinstätigkeit der Abteilungen
  - Koordinierung von gemeinsam durch die Abteilungen zu lösenden Aufgaben
  - Förderung des Freizeit- und Erholungssports
  - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Sportes
  - Förderung des Umweltbewusstseins im Sport
- (3) Die SG Turbine Lauta ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.
- (4) Für jede in der SG Turbine Lauta betriebene Sportart wird eine in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet. Die Abteilungen sind eigenverantwortlich für die Organisation des Übungs- und Wettkampfbetriebes. Sie haben kein Recht, die Sportgemeinschaft nach außen zu vertreten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die SG Turbine Lauta verfolgt im Rahmen ihrer Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung
- (2) Die SG Turbine Lauta ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel der SG Turbine Lauta dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die SG Turbine Lauta darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen

### **§ 4 Rechtsgrundlagen**

- (1) Rechtsgrundlagen der SG Turbine Lauta sind die Satzung und die Ordnungen, die sie zur Durchführung ihrer Aufgaben beschließt.
- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen nicht in deren Widerspruch stehen. Die Ordnungen und Beschlüsse der SG Turbine Lauta sind für

die Mitglieder verbindlich.

Ordnungen und ihre Änderungen werden entsprechend der Satzung entweder von der Vollversammlung oder vom Vorstand beschlossen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können juristische und natürliche Personen einschließlich Jugendlichen und Kinder mit Zustimmung der Sorgeberechtigten werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:
  - ordentlichen Mitgliedern
  - passiven Mitgliedern, die sich in der Sportgemeinschaft nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
  - Ehrenmitgliedern
  - fördernden Mitgliedern
- (3) Ordentliche Mitglieder  
Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.  
Die Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung und der Beitragsordnung der SG Turbine Lauta voraus
- (4) Passive Mitglieder  
Erkennen die Satzung und die Beitragsordnung an und fördern den Verein
- (5) Ehrenmitglieder  
Personen, die sich um die Sportgemeinschaft besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung dem Vorschlag zustimmen.  
Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung Stimmrecht
- (6) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche die SG Turbine Lauta bei der Durchsetzung ihrer Aufgaben im besonderen Maße unterstützen.  
Fördernde Mitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes berufen. Fördernde Mitglieder werden zur Jahreshauptversammlung eingeladen, sie haben kein Stimmrecht

## **§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen einschließlich Jugendlichen und Kinder mit Zustimmung der Sorgeberechtigten werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung der Sportgemeinschaft zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Austritt
  - Ausschluss
  - Tod
  - wenn trotz Mahnung mehr als 12 Monate Beitragsrückstand aufgetreten sind
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Er wird am Ende des Monats, in dem der Vorstand unterrichtet wurde, wirksam.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Sportgemeinschaft ausgeschlossen werden wegen:
- grober Verletzung gegen die Satzung des Vereins
  - Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der SG Turbine Lauta trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit dreiwöchiger Fristsetzung
  - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Sportgemeinschaft oder groben unsportlichen Verhaltens
  - unehrenhafter Handlungen
  - Das Ausschlussverfahren wird durch den Vorstand eingeleitet und durchgeführt. Das betroffene Mitglied ist anzuhören, die Anschuldigungen sind ihm mitzuteilen und es wird ihm Gelegenheit geboten zum Vorwurf Stellung zu nehmen. Bei Nichtteilnahme an der Anhörung gilt diese als vollzogen
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber der Sportgemeinschaft bis zu dem Monat, in dem die Mitgliedschaft erlischt, bestehen.
- (7) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen der Sportgemeinschaft. Andere Ansprüche gegen die Sportgemeinschaft müssen binnen 6 Monaten schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Zweckes der Sportgemeinschaft an den Veranstaltungen der Sportgemeinschaft teilzunehmen.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und der Ordnungen der Sportgemeinschaft zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge (für den Monat, für das Jahr) beschließt die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen der Sportgemeinschaft oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
  - Verweis
  - Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und an den Veranstaltungen der Sportgemeinschaft auf die Dauer von bis zu 6 Monaten
  - Ausschluss

- 6) Der Beschluss über die Maßregelung, der gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist, ist schriftlich zuzustellen. Dem betreffenden Mitglied steht das Recht der Beschwerde gegen die Entscheidung bei der Revisionskommission der Sportgemeinschaft zu.

## **§ 8 Die Organe des Vereines**

Die Organe der Sportgemeinschaft sind:

- die Mitgliederversammlung oder Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Abteilungsleitungen
- Revisionskommission

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ der Sportgemeinschaft ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Sie kann durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit als Delegiertenversammlung erfolgen. Diese ist zuständig für:
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - Entgegennahme der Berichte der Revisionskommission
  - Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - Entlastung und Wahl der Revisionskommission
  - Festsetzung der Beiträge
  - Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über Anträge
  - Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 6 (5)
  - Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 7 (6)
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Auflösung der Sportgemeinschaft
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
- der Vorstand beschließt
  - ein Viertel der erwachsenen Mitglieder beantragen
- (4) Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von mindestens 5 % der Anwesenden beantragt wird.

- (6) Anträge können gestellt werden:
  - vom Vorstand
  - von jedem erwachsenen Mitglied
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung schriftlich beim Vorsitzenden der Sportgemeinschaft eingegangen sein.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden der Sportgemeinschaft eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird die Sportgemeinschaft durch mindestens zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand ist ausschließlich für alle geschäftlichen Vorgänge zuständig und verantwortlich.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (5) In besonderen Fällen kann vom Vorstand ein bevollmächtigter Vertreter zur Vertretung der Sportgemeinschaft im Rechtsverkehr berufen werden. Dieser muss nicht Mitglied der Sportgemeinschaft sein.
- (6) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; endet die Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (8) Die Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung in den Vorstand zu berufen.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

## **§ 11 Abteilungsleitungen**

- (1) Abteilungsleitungen sind in allen Sportabteilungen der SG Turbine Lauta zu bilden
- (2) Abteilungsleitungen organisieren den Wettkampf- und Sportbetrieb der jeweiligen Abteilung
- (3) Abteilungsleitungen sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
- (4) Abteilungsleitungen vertreten die SG Turbine Lauta nicht juristisch nach außen.
- (5) Einmal im Jahr muss eine ordentliche Abteilungsversammlung einberufen werden. Dort werden die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Vereins gewählt.
- (6) Jede Abteilung wählt je angefangenes 5. Mitglied (einschließlich Kinder und Jugendliche) einen Delegierten für die Delegiertenversammlung des Vereins. Der Termin und die Tagesordnung der Delegiertenversammlung werden vom Vorstand 8 Wochen vorher schriftlich den Abteilungen bekanntgegeben.
- (7) Alle 4 Jahre wählt die Abteilung eine neue Abteilungsleitung.

## **§ 12 Revisionskommission**

- (1) Die Revisionskommission besteht aus mindestens 2 erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Sie wird von der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (3) Die Revisionskommission hat die Kasse der Sportgemeinschaft einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (4) Der Vorsitzende der Revisionskommission erstattet der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

## **§ 13 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der SG Turbine Lauta werden unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten der Mitglieder des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - Auskunft über die zu seiner Person und seinem Verein gespeicherten Daten
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - Löschung seiner Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitgliedern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zu jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken der SG Turbine Lauta zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der SG Turbine Lauta hinaus.

## **§ 14 Auflösung des Vereines**

- (1) Die Auflösung der SG Turbine Lauta kann nur durch die Mitgliederversammlung nach § 9 erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung der SG Turbine Lauta oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Sportgemeinschaft, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese vorstehende Satzung wurde am 18.05.2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.